Beschluss

S-11 Schiedsgerichtsordnung: Rechtsgrundlage für die Durchführung einer Video-Verhandlung beziehungsweise einer hybriden Verhandlung

Gremium: Bundesdelegiertenkonferenz

Beschlussdatum: 29.01.2022 Tagesordnungspunkt: S Satzung

Antragstext

- Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 10 SchO, die nachfolgenden Absätze (2-6 a.F., 4-8
- 2 n.F.) verschieben sich entsprechend:
- 3 (2) Die mündliche Verhandlung kann auch in Form einer Videoverhandlung durchgeführt werden.
- 4 Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Mitglieder des Gerichts an einem Ort anwesend
- 5 sind. Ebenso ist es möglich, einzelnen Mitgliedern des Gerichts, Verfahrensbeteiligten oder
- 6 ihren Beiständen oder Verfahrensbevollmächtigten die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung
- 7 im Wege der Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen.
- 8 (3) Die Entscheidung über die Verfahrensweise trifft der/die (stellvertretende) Vorsitzende
- 9 im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen. Gleiches gilt für die Festsetzung von Ort
- und Zeit der mündlichen Verhandlung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Im
- Einvernehmen mit den Beteiligten kann sie verkürzt werden. Die Ladung erfolgt per E-Mail
- 12 gegen Empfangsbekenntis, per Brief oder Fax. Die Ladung an die Beteiligten muss enthalten:
- 1. Ort und Zeit der Verhandlung,
- 2. den Hinweis, dass bei Fernbleiben eines/einer Beteiligten in dessen/Deren Abwesenheit
- verhandelt und entschieden werden kann.
- ¹⁶ Änderung von § 8 SchO: Abs. 2 streichen

17 .